Die Abänderungsklage des § 323 Z. P. O.

Auszug

aus der

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der Doktorwürde

an der

Hohen Juristischen Fakultät der Philipps-Universität Marburg

vorgelegt von

Ernst Plates

aus Riga

Angenommen von der juristischen Fakultät der Universität Marburg
am 2. 3. 21.
Referent: Geheimer Justizrat Professor Dr. L. Träger.

Marburg
R. Friedrich's Universitäts-Buchdruckerei (Inhaber Karl Gleiser)
1921.

Der § 323 enthält eine Verallgemeinerung des bereits in früheren Gesetzen zum Ausdruck gekommenen Gedankens, daß die Zulässigkeit der Abänderung eines eine Ersatz- oder Unterhaltsrente zuerkennenden Urteils im Falle einer nachträglichen wesentlichen Veränderung der maßgebenden Verhältnisse, die das Urteil zu einem nunmehr ungerechten stempelt, aus Billigkeitsgründen wünschenswert sei. — Eine dem § 323 entsprechende Bestimmung enthält § 413 der ungarischen Z. P. O.

Die bestrittene Frage, ob § 323 eine Ausnahmeschrift von den allgemeinen Rechtskraftgrundsätzen enthalte, ist zu bejahen, denn trotz einer Veränderung der maßgebenden Verhältnisse bleiben die beteiligten Personen, Grund und Inhalt des Anspruchs dieselben, mithin wird derselbe Anspruch, über den bereits im Vorprozeß entschieden ist, geltend gemacht.

Eine Konkurrenz der Klage aus § 323 mit der Vollstreckungsgegenklage des § 767 ist in gewissen Fällen grundsätzlich möglich, jedoch praktisch bedeutungslos, da § 767, infolge der einschränkenden Vorschrift des § 323 Abs. 3, dem Kläger größere Vorteile bietet.

§ 323 findet Anwendung nur in den Fällen der Schadensersatzansprüche wegen Personenverletzung und der Unterhaltsansprüche, und auch hier nur insoweit, als die Veränderung der Verhältnisse keine anspruchvernichtende Tatsache bildet.

Im Falle der Klagabweisung kann der frühere Kläger eine Veränderung der Verhältnisse im Wege des § 323 nicht geltend machen, da das Gesetz ausdrücklich eine „Verurteilung" fordert (bestritten). Dies ist ein Mangel des § 323, der einer baldigen Abänderung bedarf.

Die Klage ist zulässig schon vor Rechtskraft des Urteils, auf dessen Abänderung sie gerichtet wird. Daher sind Berufung und Abänderungsklage gleichzeitig möglich. Um dieses Ergebnis zu vermeiden, kann das Gericht das Verfahren nach § 148 Z. P. O. bis zur Rechts-

kraft des Urteils aussetzen, besser ist es jedoch, die Klage für unzulässig zu erklären, solange das Urteil durch Berufung anfechtbar ist.

Seit der Novelle vom 13. August 1918 sind Prozeßvergleiche, Sühnevergleiche und vollstreckbare Urkunden bezüglich ihrer Abänderbarkeit dem Urteil gleichgestellt. Auf außergerichtliche Vergleiche bezieht sich die Vorschrift nicht. Die Frage, ob auch Schiedssprüche unter § 323 fallen, ist bestritten, jedoch zu bejahen.

Abänderbar sind nur Urteile, die auf „künftig fällig werdende wiederkehrende Leistungen" lauten. Demnach ist § 323 nicht anwendbar im Falle der Verurteilung zur Entrichtung einer Rente nur bis zu einem über den Erlaß des Urteils nicht hinausgehenden Zeitpunkt. Dies ist unbillig. Eine entsprechende Änderung des Gesetzes wäre zu begrüßen.

Erforderlich ist eine Veränderung der Verhältnisse, die ihrer Voraussehbarkeit wegen dem Urteil zugrunde zu legen waren, nicht derjenigen, die ihm zugrunde gelegt worden sind. Auf eine tatsächliche Veränderung kommt es demnach nicht an. — Bei den familienrechtlichen Unterhaltsansprüchen berechtigt jede wesentliche Veränderung der Verhältnisse zur Klage; bei den Schadensersatzansprüchen ist diese nur dann zulässig, wenn der Schaden des Verletzten nachträglich — gleichviel aus welchen Gründen — ganz oder teilweise weggefallen ist, oder wenn sich der aus der Veränderung der Verhältnisse ergebende weitere Schaden des Verletzten — nicht aber die Veränderung der Verhältnisse selbst — im Kausalzusammenhange mit der Verletzung steht. — Im Sinken des Geldwertes und in der Verteuerung der allgemeinen Lebensverhältnisse ist eine Veränderung der Verhältnisse im Sinne des § 323 zu sehen.

Der Rentenpflichtige kann Aufhebung und Minderung, der Berechtigte Erhöhung, Wieder- und Weitergewährung der Rente verlangen. Auch ist beim Vorliegen eines wichtigen Grundes, Umwandlung der Rente in Kapital zulässig.

Der Gerichtsstand der Klage bestimmt sich nach den allgemeinen Regeln der Z. P. O. Es empfiehlt sich de lege ferenda nicht, als ausschließlichen Gerichtsstand der Klage das Gericht I Instanz des Vorprozesses festzusetzen.

Die Veränderung der Verhältnisse, auf die sich die Klage stützt, muß nach der letzten mündlichen Tatsachenverhandlung eingetreten sein. Das nachträgliche Bekanntwerden der Veränderung der Verhältnisse steht deren nachträglichem Eintritt nicht gleich. Dies ist unbillig in den Fällen, wo die Partei ohne Verschulden erst nachträglich von der bereits früher eingetretenen Veränderung der Verhältnisse Kenntnis erlangt. Eine Änderung des Gesetzes ist hier erforderlich.

Die Wirkung des Abänderungsurteils darf nicht auf einen früheren Zeitpunkt als den der Klagerhebung zurückbezogen werden, wohl aber auf einen späteren. Wird der Klagantrag im Verlaufe des Rechtsstreits erweitert, so hängt die Beantwortung der Frage, auf welchen Zeitpunkt — den der Klagerhebung oder den der Klagerweiterung — die Wirkung des Abänderungsurteils zurückzubeziehen sei, davon ab, auf wessen Seite sich die zur Klage berechtigende Veränderung der Verhältnisse vollzogen hat. Ist sie auf Seiten des zur Klage Berechtigten erfolgt, so ist der Zeitpunkt der Klagerweiterung maßgebend, andernfalls derjenige der Klagerhebung.